

## **Statuten des Vereins Kulturpool Oberthurgau**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Kulturpool Oberthurgau besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB zur Förderung des kulturellen Lebens in der Region Oberthurgau.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt eine gemeinsame und effektive Kulturförderung der Gemeinden der Region Oberthurgau, mit Unterstützung des Kantons Thurgau. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können sein:

- die Politischen Gemeinden der Region Oberthurgau

#### **Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag mit der Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Austritt kann jeweils mit einer jährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Aus-tretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zur Zeit der Gründung für die Politischen Gemein-den 2 Franken pro Einwohner. Bei einem Beitritt während des Jahres wird der volle Beitrag fällig.

#### **Art. 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht für die Politischen Gemeinden richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 1 Stimme für bis zu 5'000 Einwohner
- 2 Stimmen für über 5'000 Einwohner

Für Entscheide ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Trak-tanden, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversamm-lung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

### **Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Vertretern der Mitgliedgemeinden. Die Städte Amriswil, Arbon und Romanshorn haben dabei Anspruch auf je einen Sitz. Die übrigen Sitze werden von den anderen Mitgliedergemeinden gestellt. Die Amtsdauer richtet sich nach der Legislaturperiode der Gemeinden und beträgt entsprechend grundsätzlich vier Jahre. Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung für den Rest der Amtszeit. Für die Entschädigung ist nicht der Verein sondern die delegierende Gemeinde zuständig.

### **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- Führen des Vereins und Vertreten des Vereins gegen Aussen
- Erstellung eines Budgets
- Sprechen von Beiträgen gemäss Richtlinien (siehe Anhang)
- Unterstützen von kulturellen Projekten

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und dazu Ausschüsse bilden oder Fachpersonen beiziehen. Vorstandsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. Ein Vorstandsmitglied, das in ein Projekt involviert ist, muss bei dessen Behandlung in den Ausstand treten.

### **Art. 12 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird durch eine der beteiligten Gemeinden geführt. Diese wird nach Absprache vom Vorstand bestimmt.

Der oder die GeschäftsstellenleiterIn ist insbesondere zuständig für:

- Annahme und Verwaltung der Beitragsgesuche
- Verwaltung der Finanzen des Vereins und Führung der Vereinsrechnung
- Administrative Aufgaben für den Vorstand

Die Aufwendungen der Geschäftsstelle gehen zu Lasten des Vereins.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

### **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei aus unterschiedlichen Gemeinden stammenden von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Wenn möglich werden die Revisoren von Gemeinden gestellt, die nicht im Vorstand vertreten sind. Für die Entschädigung ist nicht der Verein sondern die delegierende Gemeinde zuständig. Die Amtsdauer ist identisch mit der Amtszeit der Gemeindebehörden im Kanton Thurgau.

### **Art. 14 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen von Dritten, Gönnern und Sponsoren

Der jährliche Beitrag, den eine Gemeinde in den Kulturpool zahlt, ist für Förderbeiträge dieser Gemeinde reserviert. Die Gemeinde kann diesen Betrag auch einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen oder in begründeten Fällen bis 31. Oktober eine Rückstellung für das folgende Jahr beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet abschliessend. Ansonsten verfällt der Anspruch auf den Gemeindeteil jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 16 Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### **Art. 17 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### **Art. 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinden proportional zum Mitgliederbeitrag zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2019 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Anhang: Richtlinien für die Beitragsgewährung